

Öffentliche Bekanntmachung

**der Erteilung von zwei Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG)
für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an einem Standort in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf

Az: 53.05-01-D-22-069 und 53.05-01-D-24-035

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung macht die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Datum vom 17.10.2023 zu Az. 53.05-01-D-22-069 und vom 07.02.2025 zu Az. 53.05-01-D-24-035 Genehmigungsbescheide gemäß § 11 GenTG mit folgenden verfügenden Teilen und folgenden Rechtsbehelfsbelehrungen erteilt:

Az: 53.05-01-D-22-069

Verfügender Teil:

I.

1.

Der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in 40225 Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.11.2008, Az. 53.02.01-D-1.41/07) am Universitätsklinikum, Zentrum für Infektiologie (Institut für Medizinische Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Institut für Virologie), Gebäude 22.21, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung um die Räume 008.00, 009.00, 010.00, 011.00, die Schleuse 007.00 und den Flur 203.00 auf der Ebene U1 im Gebäude 22.21 des Zentrums für Infektiologie.



Die gentechnische Anlage umfasst somit die Räume 002.00, 003.00, 004.00, 005.00, 006.00, 008.00, 009.00, 010.00, 011.00, die Schleusen 001.00 und 007.00 sowie die Flure 202.00 und 203.00 auf der Ebene U1 und den Technikraum 500 auf der Ebene 00 im Gebäude 22.21 des Zentrums für Infektiologie, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf.

2.

Die im Antrag dargestellten chemischen und physikalischen Behandlungen von Proben, die gentechnisch veränderte Mykobakterien enthalten, werden als ausreichend wirksam erachtet, die Proben aus dem Geltungsbereich des GenTG für weitere Untersuchungen zu verbringen.

3.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vom 07.02.2023, Az. 45110.2222 zu der wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage ist zu beachten.

4.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-D-1.41/07, 53.02.01-D-1.76/09, 53.02.01-D-1.28/10, 53.02.01-D-1.12/11, 53.05-D-1.32/19, 53.05-D-1.59/20, 53.05-01-D-21-052 und 53.05-01-D-21-109 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

Az: 53.05-01-D-24-035

Verfügender Teil:

I.

1.

Der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in 40225 Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.11.2008, Az. 53.02.01-D-1.41/07, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.10.2023, Az. 53.05-



01-D-22-069) am Universitätsklinikum Düsseldorf, Zentrum für Medizinische Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie, Gebäude 22.21, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, erteilt.

Die Genehmigung umfasst

- den Austausch der vorhandenen Filtereinheiten der Abluft der Raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage) und die erforderlichen Umbaumaßnahmen zur Durchführung einer DIN-konformen Dichtsitz- und Leckageprüfung
- das Entfernen der Bodenschwelle zwischen den Räumen 006.00 und 008.00 auf der Ebene U1
- die Erneuerung des Bodenbelages in den Räumen 005.00, 006.00, 008.00 und dem Flur 202.00 auf der Ebene U1

in Gebäude 22.21.

2.

Die gentechnische Anlage umfasst unverändert die Räume 002.00, 003.00, 004.00, 005.00, 006.00, 008.00, 009.00, 010.00, 011.00, die Schleusen 001.00 und 007.00 sowie die Flure 202.00 und 203.00 auf der Ebene U1 und den Technikraum 500 auf der Ebene 00 im Gebäude 22.21, Zentrum für Medizinische Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf.

3.

Vor Aufnahme der Bauarbeiten sind sämtliche gentechnischen Arbeiten in dem jeweiligen Bauabschnitt einzustellen. Ausgenommen davon ist die Lagerung der gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in geschlossenen Gefäßen bzw. Geräten.

4.

Die Begasung der Filterhalter mit H_2O_2 wird gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3 des Bescheides vom 07.11.2008, Az. 53.02.01-D-1.41/07 i. V. m. § 26 Abs. 4 GenTSV als Verfahren zur chemischen Sterilisation unter Mitführung von Bioindikatoren zugelassen. Die so behandelten Filterhalter können ohne Behandlung im Autoklaven aus der Anlage verbracht und entsorgt werden, sofern die mitgeführten Bioindikatoren nach der Behandlung kein Wachstum mehr aufzeigen und somit die Wirksamkeit des Verfahrens gemäß § 25 Abs. 3 GenTSV nachgewiesen ist.



5.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu der wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage, vom 03.09.2024, Az. 45110.2222_wesentliche Änderung, ist zu beachten.

6.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-D-1.41/07, 53.02.01-D-1.76/09, 53.02.01-D-1.28/10, 53.02.01-D-1.12/11, 53.05-D-1.32/19, 53.05-D-1.59/20, 53.05-01-D-21-052, 53.05-01-D-21-109 und 53.05-01-D-22-069 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

7.

Nach Abschluss der Umbauarbeiten können sämtliche für diese Anlage genehmigten Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen im vollem Umfang wiederaufgenommen werden.

Der Genehmigungsbescheid zu Az: 53.05-01-D-22-069 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.



Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsbe-rechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Der Genehmigungsbescheid zu Az: 53.05-01-D-24-035 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erheben.

Die Genehmigungsbescheide sind mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide mit Begründung und Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 20.02.2026 bis einschließlich 06.03.2026 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 050, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr



freitags

08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache unter den Rufnummern 0211 475 9325 und 0211 475 5364 möglich.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an dem oben genannten Ort oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Dritte können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erheben.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@brd.nrw.de unter dem Az. 53.05-01-D-22-069 oder 53.05-01-D-24-035 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gez. Dr. Pund

